

Kurztitel

Arbeitsverfassungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl.Nr. 22/1974

§/Artikel/Anlage

§ 43

Inkrafttretensdatum

01.07.1974

Text**Ordentliche und außerordentliche Versammlungen**

§ 43. (1) Die Betriebs(Gruppen)versammlung hat mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, die Betriebshauptversammlung mindestens einmal in jedem Kalenderjahr stattzufinden.

(2) Eine Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung hat außerdem binnen zwei Wochen stattzufinden, wenn mehr als ein Drittel der in der betreffenden Versammlung stimmberechtigten Arbeitnehmer oder ein Drittel der Betriebsratsmitglieder, im Falle der Betriebshauptversammlung auch dann, wenn einer der beiden Betriebsräte dies verlangt.